eIDAS 2.0

vom EP am 29.02.2024 verabschiedet.



Kleine Anfrage der Fraktion der CDU/CSU zum „Stand der Umsetzung der eIDAS 2.0-VErordnung“[1)] Die zugehörige Antwort: https://dserver.bundestag.de/btd/20/124/2012493.pdf.

Zielsetzung

- ordnungsgemäßes Funktionieren des Binnenmarktes
- Gewährleistung eines angemessenen Sicherheitsniveaus für unionsweit genutzte Identifizierungsmittel und Vertrauensdienstleistungen
- Ermöglichung bzw. Erleichterung der Ausübung des Rechts auf sichere Teilhabe an der digitalen Gesellschaft und den Zugang zu öffentlichen und privaten Online-Diensten in der gesamten Union[2)]

European Digital Identity Wallet (EUDIW)

- definiert in Art. 3 Nr. 42 als elektronisches Identifizierungsmittel
- bewusste Assoziation zur Brieftasche, in der Bankkarten, Personalausweis, Führerschein u.a. sicher aufbewahrt werden, um sie stets mitzuführen und schnell zur Hand zu haben
- Inhalt sind einerseits Identitätsdaten und andererseits Attribute
- Aufgabe der EUDIW ist die sichere Speicherung, Verwaltung und Validierung der Wallet-Daten
- Zudem soll die EUDIW ihrem Nutzer die Möglichkeit geben, mit qualifizierten elektronischen Signaturen oder qualifizierten elektronischen Siegeln zu signieren.

Zeitplan

- 6 Monate nach Inkrafttreten werden Durchführungsrechtsakte erlassen, die eine Liste von Referenznormen und erforderlichen Spezifikationen und Verfahren für die Umsetzung der EUIDW enthalten.[3)]
- Innerhalb einer Frist von 24 Monaten nach Inkrafttreten dieser Durchführungsrechtsakte sollen dann nach Art. 6a Abs. 1alle Mitgliedstaaten zumindest eine EUDIW bereitstellen

Sonstige Regelungen

- Bereitstellung der EUDIW
  - direkt durch die Mitgliedstaaten oder
  - in deren Auftrag oder
  - mit deren Anerkennung.

1)

BT-Drs. 20/12337.

2)

Art. 1

3)

Art. 6a Abs. 11.

From:
https://gesunde-vernetzung.de/ - **DigHealthWiki**

Permanent link:
https://gesunde-vernetzung.de/doku.php?id=dighealth:div:eidas20&rev=1724075816

Last update: **2024/08/19 13:56**